

Betrauungsakt

des Kreises Gütersloh
des Kreises Herford
des Kreises Höxter
des Kreises Lippe
des Kreises Minden-Lübbecke
des Kreises Paderborn
und
der Stadt Bielefeld

(nachfolgend gemeinsam „die Gebietskörperschaften“)

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- „Freistellungsbeschluss“ -,

des

Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11.01.2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006)

- „Transparenzrichtlinie“ -

Präambel

Die OstWestfalenLippe GmbH („OWL GmbH“) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Gebietskörperschaften sowie des Vereins Wirtschaft und Wissenschaft für die OWL e.V. Verein und Gebietskörperschaften sind zu je 50 Prozent an der OWL GmbH beteiligt.

Die OWL GmbH hat die Aufgabe, die Region Ostwestfalen-Lippe als leistungsstarke Wirtschaftsregion mit hoher Lebensqualität und als attraktive Urlaubsdestination zu profilieren. Das Unternehmen betreibt Standortmarketing, setzt Entwicklungsprojekte um, widmet sich der Kulturförderung, trägt Arbeitsmarktprogramme in die Region (Förderprojekt des Landes NRW), fördert die berufliche Chancengleichheit von Frauen (Förderprojekt des Landes NRW) und betreibt Tourismusmarketing.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den Gegenstand und Zweck der OWL GmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

1. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Kreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Als freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wird die Wirtschaftsförderung in eigener Verantwortung wahrgenommen und gestaltet. Die Aufgabe zielt darauf ab, die Region Ostwestfalen-Lippe zu fördern, insbesondere die Sicherung und Attraktivität des Wirtschaftsstandortes und Urlaubsdestination der Region Ostwestfalen-Lippe zu gewährleisten.
2. Die unter Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der klassischen kommunalen Daseinsvorsorge dar. Bei den Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse).

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

1. Die Gebietskörperschaften betrauen die OWL GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der Wirtschaftsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Wirtschaftsförderung der Region Ostwestfalen-Lippe dienen.
2. Die von der OWL GmbH wahrzunehmenden Aufgaben beinhalten die Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
 - 2.1. Regionalentwicklung: Ausbau und Unterstützung der Innovationsinfrastruktur/ Steigerung von Freizeitwert und Standortqualität. Insbesondere
 - Technologietransfer (it's OWL Technologie Impuls)
 - Entwicklung gesamt-regionaler Impulsprojekte
 - Unterstützung regionaler Projekte mit gesamt-regionaler Bedeutung
 - Gründungen (Businessplanwettbewerb)
 - Unterstützung/Auswertung des it's OWL Prozesses/ Technologie Netzwerk/ Intelligente Technische Systeme
 - Fachkräftesicherung/ Branchen stärken/ KMU unterstützen
 - Sowie zeitlich befristete Projekte wie derzeit
 - Koordination / Unterstützung zdi Zentren
 - Unterstützung Jugend forscht - Projekte
 - 2.2. Regionalmarketing: Profilierung der Region als leistungsstarke Technologieregion mit hoher Lebensqualität. Insbesondere
 - Präsentation auf Messen
 - Kampagnen/Aktionen (solution OWL/ Innovationspreis)
 - Präsentations- / Informationsmedien
 - Pressearbeit
 - Innerregionale Kommunikation/
 - 2.3. Regionalkoordination: Koordination/Bündeln regionaler Interessen. Insbesondere
 - Lobbyarbeit: Schnittstellen Landesregierung NRW/ Schnittstellen anderer Regionen

- Gesamtregionale Koordinationsaufgaben:
 - Clusterbüro OWL (Koordination Branchennetzwerke)
 - KlimaExpo/ Koordination des OWL-Beitrags zur Landeskampagne
 - EFRE-Koordination 2014-2020
 - Positionierung zu Landesfragen (LEP, RVR u.a.)
 - Synergien der Handlungsfelder (Regionalagentur etc.)

2.4. Regionalaufgaben:

- Regionalagentur
 - Kompetenzzentrum Frau und Beruf
 - OWL Kulturbüro
 - Tourismus
3. Daneben erbringt die OWL GmbH Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
 4. Die OWL GmbH trägt für die Erbringung der Dienstleistungen das wirtschaftliche Risiko. Sie erbringt sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung

1. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der OWL GmbH können die Gebietskörperschaften an die OWL GmbH Zuwendungen beziehungsweise Gesellschafterbeiträge leisten. Die jeweiligen Gesellschafterbeiträge werden dabei zu 50% von den Gebietskörperschaften und zu 50% von dem Verein Wirtschaft und Wissenschaft für die OWL e.V erbracht. Die Höhe des anteiligen Gesellschafterbeitrags der Gebietskörperschaften ermittelt sich aus dem im Gesellschafterkreis vereinbarten Verteilerschlüssel. Andere Begünstigungen (z.B. Gewährung einer Kommunalbürgerschaft) die diesem Ausgleich dienen sollen, sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

Die Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss der OWL GmbH auf Basis des Wirtschaftsplans des jeweiligen Jahres in Verbindung mit § 3 Abs. 3 dieses Betrauungsaktes. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der OWL GmbH auf die Ausgleichsleistung. Änderungen der Art und Höhe der Ausgleichsleistung bleiben den Gesellschaftern vorbehalten.

2. Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können diese nur in begründeten Ausnahmesituationen auf Antrag ausgeglichen werden. Hierfür ist der Nachweis der OWL GmbH notwendig, dass solche höheren Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entstanden sind. Die OWL GmbH führt ihre Geschäfte grundsätzlich im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans.
3. Die Ausgleichsleistung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken („**Nettomehrkosten**“).

Einnahmen in diesem Sinne sind neben den Einnahmen, die in der Erfüllung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 erzielt werden, auch alle weiteren Zuwendungen und Ausgleichsleistungen Dritter, für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2, soweit sie nicht von den Gesellschaftern gewährt wurden. Unter Einnahmen sind insbesondere auch die Zuwendungen

beziehungsweise Gesellschafterbeiträge des Vereins Wirtschaft und Wissenschaft für die OWL e.V. zu fassen.

Die Nettomehrkosten werden auf Basis aller Ist-Daten gemäß Wirtschaftsplan und Jahresabschluss der OWL GmbH ermittelt. Hierfür werden die insgesamt anfallenden handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge für die Leistungen nach § 2 erfasst und dann um die Aufwendungen und Erträge für die sonstigen Bereiche, die nicht in § 2 Abs. 2 aufgeführt sind, bereinigt.

4. Daneben darf die OWL GmbH eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital erzielen. Die Rendite darf dabei aber nicht den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten überschreiten. Als relevanter Swap-Satz wird in diesem Zusammenhang nach dem Freistellungsbeschluss eine angemessene Rendite für eine risikofreie Investition für die Laufzeit der Betrauung angesehen.
5. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus Eigenanteilen von mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekten, die der Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 dienen, ist ebenfalls Bestandteil der Gesamtfinanzierung über die Gesellschafterbeiträge. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus § 2 Abs. 3 erfolgt nicht.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die OWL GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses.
2. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 werden gemäß der Transparenzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, geführt. Die Schlüsselung für die Zuordnung der anteiligen Gemeinkosten, ist in dieser Trennungsrechnung zu erläutern.
3. Die Nettomehrkosten zuzüglich der anteiligen Gemeinkosten und der angemessenen Rendite im Sinne von § 3 Abs. 4 (zusammen „Auszugleichender Betrag“) werden den auf das Prüfungsjahr entfallenden Ausgleichsleistungen gegenüber gestellt („Beihilfenrechtliche Abrechnung“). Übersteigen die Ausgleichsleistungen den Auszugleichenden Betrag, so liegt eine Überkompensierung vor („Überkompensierung“).
3. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10% des im Prüfungsjahr anzusetzenden Auszugleichenden Betrages, so ist der Betrag, der 110% des Auszugleichenden Betrages überschreitet, an die Gebietskörperschaften zurückzuerstatten.
4. Die Beihilfenrechtliche Abrechnung ist zusammen mit dem Jahresabschluss aufzustellen und den Gebietskörperschaften zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch die Gebietskörperschaften erfolgt im Rahmen der Entgegennahme und Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss.

Die Gebietskörperschaften sind berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.

§ 5 Dauer der Betreuung

Die Betreuung erfolgt für zehn Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre werden die Gebietskörperschaften über eine erneute Betreuung der OWL GmbH mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

Bielefeld, den

Kreis Gütersloh

Kreis Herford

Kreis Höxter

Kreis Lippe

Kreis Minden-Lübbecke

Kreis Paderborn

Stadt Bielefeld